

Hinweise

Anzeigen für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen nach § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz



Sammlungen von Wertstoffen aus privaten Haushalten, wie z. B. Alttextilien sind seit dem 01. Juni 2012 anzeigepflichtig. Dies fordert das aktuelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG vom 24.02.2012)

Ansprechpartner

Kreis Euskirchen
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Herr Mehren, Fon 02251 – 15 - 241 lothar.mehren@kreis-euskirchen.de

Herr Thuir, Fon 02251 – 15 - 989 rene.thuir@kreis-euskirchen.de

Frau Beuke, Fon 02251 – 15 - 371 karen.beuke@kreis-euskirchen.de

Benötigt werden:

- Ausgefülltes Formular für die Anzeige von gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides bei gemeinnütziger Sammlung
- vollständige Liste der Standorte aller Container inklusive Zustimmungserklärung der Eigentümer der Privatgrundstücke bzw. Sondernutzungserlaubnis der Kommune
- Kopie der bestätigten Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Kopie des Führungszeugnisses der verantwortlichen Person (nicht älter als drei Monate)
- Kopie des Auszugs aus dem Gewerbezentralregister / Handelsregister (nicht älter als drei Monate)
- Kopie der Gewerbebeanmeldung

Nach dem Eingang Ihrer schriftlichen Anzeige für eine Wertstoffsammlung überprüft die Untere Abfallwirtschaftsbehörde die Angaben und holt die Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein. Die zuständige Behörde kann die angezeigte Sammlung von Auflagen und Bedingungen abhängig machen. Die Sammlung kann auch untersagt werden, wenn Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Anzeigenden, des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Person ergeben.

Gebühren werden nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50,- Euro.